

Nationaler Aktionsplan gegen illegalen Artenhandel

Die EU-Kommission hat im Februar 2016 einen EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels bekanntgemacht, zu dem der Rat der EU im Juni 2016 Ratsschlussfolgerungen verabschiedet hat, die den Plan begrüßen.

Der EU-Aktionsplan enthält drei Schwerpunkte:

1. Unterbindung des illegalen Artenhandels und Bekämpfung seiner Ursachen
2. Effizientere Durchführung und Durchsetzung bestehender Vorschriften und wirksamere Bekämpfung der organisierten Artenschutzkriminalität
3. Stärkung der globalen Partnerschaft der Ursprungs-, Zielmarkt- und Transitländer gegen den illegalen Artenhandel.

Für die Umsetzung der im EU-Aktionsplan genannten Maßnahmen sind verschiedene Akteure zuständig. Der Ständige Ausschuss „Arten und Biotopschutz“ der LANa hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die konkrete Umsetzungsvorschläge für Deutschland erarbeiten soll. Diese AG schlägt einen nationalen Aktionsplan vor, entsprechend des im EU-Aktionsplan niedergelegten Ziels „Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Einhaltung der Artenschutzvorschriften der EU auf nationaler Ebene“ (Ziel 2.1 Nr. 9).

Der nationale Aktionsplan übersetzt die Maßnahmetabelle des EU-Aktionsplans auf die konkrete Situation in Deutschland, mit entsprechenden Bewertungen und ggf. Maßnahmen, Zuständigkeiten und Zeitplan. Der Aktionsplan besteht aus zwei verschiedenen Teilen, die sich an unterschiedliche Adressaten richten. Der 1. Teil umfasst eher politische sowie gesetzgeberische Aktionen und Zielsetzungen. In Teil 2 werden konkrete Vollzugsmaßnahmen aufgelistet, die von den deutschen Behörden umgesetzt werden sollen.

Der Aktionsplan unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch die LANa, um ggf. erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Ende 2019 legt die Arbeitsgruppe des StA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa einen Bericht über den Stand der Umsetzung der in Teil 1 und 2 genannten Maßnahmen vor.

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans wäre ferner eine Evaluierung des Vollzugs der in Teil 2 genannten Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs der artenschutzrechtlichen Vorschriften sinnvoll. Durch eine solche Evaluierung und einen auf dieser Grundlage zu erstellenden Statusbericht könnten Defizite im Vollzug ermittelt werden.

Teil 1: politische und gesetzgeberische Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
1	Anhebung der finanziellen Unterstützung für Sensibilisierungskampagnen und Kampagnen zur gezielten Nachfrageverringering in der EU und weltweit	1.1 (Maßnahme Nr. 1)	Bund	<ol style="list-style-type: none"> Umsetzung von Nachfragereduktionsmaßnahmen und –kampagnen in China, Vietnam und für asiatische Gemeinschaften in Afrikanischen Ursprungsländern mit Fokus auf Elfenbein und Nashornhorn F+E-Vorhaben „Nachfragereduktionsstrategien bzgl. als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugern“ artenschutz-online.de 	<p>seit 2013 fortlaufend</p> <p>2017-2019</p> <p>2017</p>
2	Stärkere Einbindung ländlicher Gemeinschaften in die Bewirtschaftung und Erhaltung wildlebender Arten	1.2 (Maßnahme Nr. 4)	Bund	<p>Priorisierung der Einbindung, einschließlich Finanzierung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Unterstützung des regionalen “Beyond Enforcement” workshops (IUCN) zur Einbindung von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften bei der Bekämpfung des illegalen Wildtierhandels und Schaffung alternativer Lebensgrundlagen in Zentralafrika und Südostasien; Unterstützung von Vermeidungsstrategien für Mensch-Tier-Konflikte F+E Projekt BRAPA Biosphärenreservate als Modell- 	<p>2016 durchgeführt</p> <p>2016 durchgeführt bis 2018</p>

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
				regionen für Wildereibekämpfung in Afrika	
3	Förderung der Entwicklung nachhaltiger und alternativer Lebensgrundlagen für Gemeinschaften, die in sowie in unmittelbarer Nähe zu Lebensräumen wildlebender Arten leben	1.2 (Maßnahme Nr. 5)	Bund	(siehe laufende Nr. 2)	
4	Unterstützung von Privatinitiativen zur Eindämmung des illegalen Artenhandels und Förderung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten wildlebender Arten innerhalb/außerhalb der EU	1.3 (Maßnahme Nr. 7)	Bund	Projekt Stärkung des Bewusstseins für Wildartenkriminalität in der Zivilgesellschaft Deutschlands sowie ausgewählter Herkunfts- und Abnehmerländer im Rahmen der Verbändeförderung	2017-2019
5	Unterstützung von Initiativen zur Bekämpfung der Korruption im Kontext des illegalen Artenhandels auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene	1.4 (Maßnahme Nr. 8)	Bund	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erörterung des Problems in bilateralen Treffen mit wichtigen Partnerländern und in einschlägigen multilateralen Foren wie dem G7- und dem G20-Gipfel und im Rahmen des UN-Übereinkommens gegen Korruption 2. G20/G7: Erarbeitung eines Maßnahmenpakets (High Level Principles) im Rahmen der G20 Antikorruptionsarbeitsgruppe, das vom Gipfel angenommen wird, sowie Unterstützung von Bestrebungen der G7 in diesem Bereich 3. Umsetzung der Maßnahmen aus 	<p>fortlaufend</p> <p>2017</p>

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
				G7/G20 und CITES-Korruptionsresolution gemeinsam mit anderen Ressorts (BMZ, BMJV) und den Ländern	Ab 2017
6	Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Einhaltung der Artenschutzvorschriften der EU auf nationaler Ebene	2.1 (Maßnahme Nr. 9)	Bund und Länder	Erstellung des vorliegenden nationalen Aktionsplans	2017
7	Intensivierung der Bemühungen zur Gewährleistung der Anwendung des EU-Fahrplans zur Beendigung des illegalen Tötens und Fangs von und Handels mit Vögeln	2.1 (Maßnahme Nr. 11)	Bund	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitarbeit in der unter CMS tätigen internationalen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Vogelwilderei (MIKT) 2. ein CMS-JPO u.a. zur Wilderei bei Vögeln 3. Projekt „Edgar“ „Erfassungs- und Dokumentationsstelle Greifvogelverfolgung und Artenschutzkriminalität“ zur Bekämpfung des illegalen Greifvogelfangs 	Seit 2016 Seit 2016 bis 2018
8	Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Fällen des grenzüberschreitenden illegalen Artenhandels	2.1 (Maßnahme Nr. 13)	Bund und Länder	anlassbezogene Zusammenarbeit bei Ermittlungsverfahren	fortlaufend
9	Gewährleistung durch die Mitgliedstaaten (im Einklang mit eingegangenen internationalen Verpflichtungen), dass der organisierte illegale Artenhandel in der gesamten EU ein schweres Verbrechen im Sinne der UN-	2.3 (Maßnahme Nr. 22)	Bund	Ggf. Änderung der Gesetzgebung (§§ 71, 71 a BNatSchG)	19. Legislaturperiode

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
	Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität darstellt und entsprechend mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren belegt werden kann				
10	Überprüfung - durch die Mitgliedstaaten und in Einklang mit der UNGA-Resolution - der nationalen Geldwäsche-Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Artenhandel als Vortaten behandelt werden und nach nationalem Strafverfolgungsrecht einklagbar sind	2.3 (Maßnahme Nr. 23)	Bund	Ggf. Änderung der Gesetzgebung (§ 261 StGB)	19. Legislaturperiode
11	Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten für die Rechtsdurchsetzung in den Hauptursprungs- und -zielmarktländern, auch innerhalb von Schutzgebieten	2.4 (Maßnahme Nr. 25)	Bund	1. Entwicklung eines regionalen Informationsaustauschnetzwerks zwischen Vollzugsbehörden in Zentralafrika ("Africa-TWIX"; trade in Wildlife Information eXchange); 2. Kapazitätenausbau von Zollbehörden in SADC in Kooperation mit Weltzollorganisation;	Seit 2015 fortlaufend Seit 2014 fortlaufend
12	Steigerung der Wirksamkeit der finanziellen Unterstützung für die Bekämpfung des illegalen Artenhandels	3.1 (Maßnahme Nr. 27)	Bund	1. Anberaumung regelmäßiger Sitzungen in wichtigen Ländern zwecks Koordinierung der Maßnahmen von Geberländern 2. Verpflichtung von	fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
				Empfängerländern zur Berichterstattung über die Wirkung der von der EU finanzierten Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels (anhand von Indikatoren wie der Zahl der Beschlagnahmungen und Verurteilungen)	
13	Intensivierung des Dialogs mit wichtigen Ursprungs-, Transit- und Zielmarktländern, einschließlich Lokalgemeinschaften, Zivilgesellschaft und Privatsektor	3.2 (Maßnahme Nr. 28)	Bund	Unterstützung des Dialogs zu illegalem Artenhandel zwischen China und Afrikanischen Ursprungsländern im Rahmen des Forums zur China-Afrika-Kooperation (FOCAC) und darüber hinaus	Seit 2015 fortlaufend
14	Verbesserung der Wissensgrundlage und Entwicklung von Strategien zum Aufbrechen der Verbindungen zwischen illegalem Artenhandel und Sicherheit	3.3 (Maßnahme Nr. 31)	Bund	<ol style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Sicherheitsdimension des illegalen Artenhandels in Gesamtlagewertungen der EU für relevante Drittländer Verbesserung der Zusammenarbeit von UN und EU bei der Bekämpfung des illegalen Artenhandels im Kontext der Friedenserhaltung und der Krisenbewältigung 	fortlaufend
15	Förderung der Annahme und Durchführung starker Entscheidungen, Resolutionen und politischer Erklärungen zum Thema illegaler Artenhandel im Rahmen internationaler Instrumente und multilateraler Foren	3.4 (Maßnahme Nr. 32)	Bund	<ol style="list-style-type: none"> Unterstützung der Hanoi Konferenz zu Illegalem Wildtierhandel Unterstützung der Umsetzung des Programme of Work der unter CMS tätigen internationalen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Vogelwilderei (MIKT), das auch den 	2016 durchgeführt 2016-2020

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
				<p>“Tunis Action Plan 2013-2020 for the eradication of illegal killing, trapping and trade of wild birds“ einbezieht</p> <p>3. UN, G7, G20 etc.</p>	fortlaufend

Teil 2: Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs in Deutschland

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
1	Weitere Beschränkung des Elfenbeinhandels innerhalb und aus der EU	1.1 (Maßnahme Nr. 2)	Bund und Länder	Bundes- und Landesbehörden vollziehen den Handel mit Elfenbein streng gemäß den Kriterien des EU-Guidance Dokuments zu Elfenbein	
2	Unterstützung von Privatinitiativen zur Eindämmung des illegalen Artenhandels und Förderung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten wildlebender Arten innerhalb/außerhalb der EU	1.3 (Maßnahme Nr. 7)	Bund und Länder	Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit durch Erarbeitung/Austausch von gemeinsamem ÖA-Material (Bei vielen Behörden sind entsprechende Materialien [Poster, Tafeln, Broschüren, Internetauftritte] verfügbar.)	
3	Verbesserung der Aufdeckungsquote illegaler Aktivitäten	2.1 (Maßnahme Nr. 10)	Bund und Länder	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung von Arbeitshilfen für die Durchführung von Kontrollen bei Händlern und Züchtern 2. Vorbereitung und Durchführung von Vollzugsschwerpunkten 3. Handreichung an Staatsanwaltschaften mit Fallsammlung 	

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
				4. Kontrolle des Internethandels 5. nationale Standards für Art, Anzahl und Intensität von Kontrollen bei Haltern, Züchtern und Händlern	
4	Regelmäßige Ermittlung und Bewertung der Hauptrisiken	2.1 (Maßnahme Nr. 12)	Bund	Erstellung einer aktualisierten Liste von Arten, denen bei Kontrollen besondere Aufmerksamkeit gelten sollte (Risikoliste)	
5	Verbesserung der Zusammenarbeit, Koordination, Kommunikation und des Datenflusses zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden der MS	2.2 (Maßnahme Nr. 15)	Bund und Länder	<ol style="list-style-type: none"> 1. zeitnahe Meldung der Länder über Beschlagnahmen und Owi/Strafverfahren an BfN 2. Einrichtung eines Pilotverfahrens „Zentrale Datenbank“ für erteilte Bescheinigungen (Eine immer wiederkehrende Forderung auch auf EU-Ebene (siehe epix). Bessere Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern erteilten EU-Bescheinigungen. Datenabgleich, Statistik und Handelsübersicht würde wesentlich vereinfacht) Ggf. erweiterbar auf gemeldete Arten und/oder Beschlagnahmen/Einziehungen 3. Verbesserung der Kommunikation Bund-Länder und umgekehrt, verstärkte Nutzung des Newsletter und des BfN-Forums, Aufbau von regionalen Arbeitsgruppen in den Ländern (Regionale Arbeitsgruppen können zu einer einheitlicheren 	

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
				Anwendung der Vorschriften führen.)	
6	Verbesserung der Wissensgrundlage für Kontrollen, Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren	2.3 (Maßnahme Nr. 16)	Bund	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Berichte an die Enforcement Group und an die Kommission zu signifikanten Beschlagnahmen und Ahndungen 2. Fallzusammenstellung interessanter Fälle für Gerichte und Staatsanwälte 3. Aktualisierung der Vollzugshinweise bzw. Erstellung von „Vollzugshinweisen light“ 	
7	Intensivierung der Schulung	1.3 (Maßnahme Nr. 17)	Bund und Länder	<ol style="list-style-type: none"> 1. Austausch des verwendeten Schulungsmaterials innerhalb der EU 2. Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Naturschutz- und der Polizeibehörden der Länder 3. Einrichtung einer Gruppe von interessierten Trainern um das vorhandene Trainingsmaterial könnte effizienter zu nutzen entsprechende Seminare anbietet und das Material kontinuierlich weiter entwickelt; für die Polizei könnten Basis-Seminare konzipiert werden.) 	
8	Ausbau bzw. Einrichtung von Praktikernetzwerken	2.2 (Maßnahme Nr. 18)	Bund und Länder	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung der Unter-AG EU-Aktionsplan des LANA AK 2. Möglichkeit der bedarfsabhängigen Einrichtung länder-übergreifender 	

Lfd. Nr.	Maßnahme laut EU-Aktionsplan	Ziel laut EU-Aktionsplan	Zuständig in DE	Bewertung und ggf. Maßnahme	Zeitplan
				Expertenteams, die zu speziellen Themen länderübergreifend Kontrollen unterstützen	
9	Verbesserung der Versorgung beschlagnahmter oder eingezogener lebender Tiere oder Pflanzen	3.2 (Maßnahme Nr. 19)	Bund und Länder	<ol style="list-style-type: none"> 1. Workshop zur Unterbringung beschlagnahmter Tiere 2. Erstellung von nach Artengruppen sortierten „Notfall-Listen“; die relevanten Daten (welche Arten, Kontaktdaten etc.) sollten für die Behörden einfach abrufbar sein. 	2017